ERLÄUTERUNGEN

123 HÖHENLINIEN

FLURGRENZE VORHANDEN

FLURSTÜCKSGRENZE VORHANDEN

12 VORHANDENE WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER

× VORH WIRTSCHAFTSGEBÄUDE

SICHTDREIECK

ÄNDERUNGEN

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF EINWENDUNG VON

KREIS MINDEN-LÜBBECKE

STADT PORTA WESTFALICA

BEBAUUNGSPLAN NR. 27 "KIEKENBRINK" 1. ÄNDERUNG

M 1:1.000

GEMARKUNG HAUSBERGE
FLUR 10 TLW.

1. BESTANDTEILE DIESES BEBAUUGSPLANES SIND:
1.1 DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER ZEICHNUNG EINSCHLIESSLICH DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN
2. BEIGEFÜGT SIND DIESEM PLAN
2.1 BEGRÜNDUNG

IESER BEBAUUNGSPLAN IST EMASS §10(1) DES BAUGE- ETZBUCHES VOM RAT DER TADT PORTA WESTFALICA M 21.12.1998 LS SATZUNG BESCHLOSSEN ORDEN.

PORTA WESTFALICA, DEN 10.3.99
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMASS §10(2) DES BAUGE- SETZBUCHES AM GENEHMIGT WORDEN. SIEHE VERFUGUNG DES REGIERUNGSPRASIDENTEN VOM

DETMOLD, AZ
DER REGIERUNGSPRASIDENT

DIE ORTSUBLICHE BEKANNT- MACHUNG DER SATZUNG GEM §10(3) DES BAUGB ERFOLGTE AM 8.3.1999 DER PLAN LIEGT AB 8.3.1999 OFFENTLICH AUS

PORTA WESTFALICA, DEN 10.3.99
STADTDIREKTOR
i.V.

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGS- PLAN VOM 7. 1998 WIRD BESCHEINIGT

PORTA WESTFALICA, DEN 10.3.99
STADTDIREKTOR
i.V.

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 1,2 3,4,5,6,8,9 10,11,12 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB, IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.08.1997 (BGBL I S 2141)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 12. MÄRZ 1987 (BGBL I S 889), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 5 DES GESETZES ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND VOM 22. APRIL 1993 (BGBL I S. 466)

LANDSCHAFTSGESETZ (LG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26. JUNI 1980 (GV NW S. 734), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 19. JUNI 1994 (GV NW S. 418)

§ 7 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 17.10.1994 (GV NW S. 666)

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBL I S.132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES INVESTITIONSERLEICHTERUNGS-WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBL I S. 466)

§§ 84 UND 86 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG (BauO NW)) VOM 07.03.1995 (GV NW S. 218)

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990 (BGBL I S. 883)

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) BAUGB UND § 86 BAUONW

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- FLACHE FÜR WALD
- FLACHE FÜR DAS ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON STANDORTGERECHTEN BÄUMEN U. STRÄUCHERN, PRIVAT
- FLÄCHE MIT EINSCHRÄNKUNGEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN UND NEBENANLAGEN (VORGÄRTEN)
- VERKEHRSFLÄCHE
- GFLR — GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- FUSS- UND RADWEG MIT ABSPERRUNG
- BAUGRENZE
- o — OFFENE BAUWEISE
 ZULÄSSIG IST EINE GEBÄUDELÄNGE VON MAX. 25,00m
- 0,3 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,5) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ED — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- ZU PFLANZENDER U. ZU ERHALTENDER BAUM

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	BAUGESTALTUNG NACH BAUONW: SOCKELHÖHE		WEITERE FESTSETZUNGEN DACHFORM/DACHNEIGUNG: MAXIMALE HÖHE BAULICHER ANLAGEN (GEM § 16 ABS. 2 NR. 4 BAUNVO)
WA	II	0,3	0,6	0,50m		11,0 m

DIE SOCKELHÖHE IST DAS MASS ZWISCHEN DER BEZUGSHÖHE UND DER OBERKANTE DES FERTIGEN ERDGESCHOSSFUSSBODENS.
DIE BEZUGSHÖHE FÜR GEBÄUDE AUF DEN AN DIE ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKEN IST JEWEILS DIE OBERKANTE STRASSENMITTE DER FERTIG AUSGEBAUTEN STRASSE.
DIE BEZUGSHÖHE FÜR GEBÄUDE AUF DEN ÜBER PRIVATWEGE ERSCHLOSSENEN GRUNDSTÜCKEN IST JEWEILS DIE OBERKANTE DES FERTIG AUSGEBAUTEN WEGES AN SEINEM ENDE.

BAUGRENZE
DIE MAX. ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND DURCH BAUGRENZE FESTGELEGT. EIN VORTRETEN VON GEBÄUDETEILEN, WIE VORBAUTEN, EINGANGSERKER, EINGANGSÜBERDACHUNGEN ETC. KANN GEM. § 31(1) BAUGB AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, JEDOCH NUR BIS MAX. 1/3 DER GEBÄUDELÄNGE UND MAX. 1,50m TIEFE.

- GRÜNFLÄCHE, ÖFFENTLICH
- L — LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- KINDERSPIELPLATZ

ERLÄUTERUN

- 123 — HÖHENLINI
- FLURGREN
- FLURSTÜCI
- 12 — VORHANDE MIT HAUSN
- X — VORH WIR
- SICHTDREIE

1. BESTANDTEILE DIESI SIND:
1.1 DIESER BEBAUUNGSF DIESER ZEICHNUNG DER TEXTLICHEN FI
2. BEIGEFÜGT SIND DIE
2.1 BEGRÜNDUNG

DIE DARSTELLUNGEN DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN
Reinhard Geier Öffentl. best. Verm.-Ing.
MINDEN, DEN 25.2.1999
ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST
Reinhard Geier Öffentl. best. Verm.-Ing.
MINDEN, DEN 25.2.1999
ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

DER PLAN IST ENTWORFEN UND ANGEFERTIGT AM
VON
STADTPLANUNGSAMT 61
PORTA WESTFALICA

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BAUGESETZBUCHES, ~~DURCH~~ APV ~~BESCHLUSS~~ DES ~~RATES~~ DER STADT PORTA WESTFALICA VOM 2.2.1998 AUFGESTELLT WORDEN.
PORTA WESTFALICA DEN 10.3.99
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEM § 3(2) DES BAUGESETZBUCHES IN DER ZEIT VOM 13.7.1998 BIS 14.8.1998 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
PORTA WESTFALICA DEN 10.3.99
STADTDIREKTOR
i.V.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10(1) DES BAUGESETZBUCHES VOM RAT DER STADT PORTA WESTFALICA AM 21.12.1998 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
PORTA WESTFALICA DEN 10.3.99
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10(2) DES BAUGESETZBUCHES AM GENEHMIGT WORDEN. SIEHE VERFÜGUNG DER REGIERUNGSPRÄSIDENT VOM
DETMOLD, AZ
DER REGIERUNGSPRÄSID



Wohngebiet (W

(1) Allgemeine Wohngebiete

(2) Zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. die der Versorgun Speisewirtschafte
3. Anlagen für kirchli sportliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässig s

gem. § 4 (3) Nr. 1 BauNVO

Die Ausnahmen nach § 4 (Bestandteil des Bebauung

Stellplätze und Garagen (g Stellplätze und Garagen si auf der festgesetzten Fläc Nebenanlagen (Vorgärten) ihrer Zufahrt zulässig, wer einem Abstand von mind. und dadurch die Sicherhe Regelung darf je Baugrun Weiterhin sind auf der nic nördlichen Baugrenze un Pro Wohneinheit sind mir herzustellen.

Nebenanlagen (gemäß § Auf der für Stellplätze, Ga (Vorgärten) sind nur solc Baugrundstücke mit Elek und der Beseitigung von me des Bereiches zwisch ordnete Nebenanlagen al

Grünflächen
1. Auf den an der Nords von Bäumen und Stra BauGB) der privaten zur Entwicklung eine folgenden Liste zu pf pflanzen. Die Sträuch zu pflanzen. Die einz pflanzen. Ein Pflanzs die Gemeinde in der

Bäume 2. Ordnung (2 x v. 12

Acer campestre	Feld
Pyrus communis	Wild
Sorbus aria	Meh

2. Im Straßenraum de

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO

(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

(2) Zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:

gem. § 4 (3) Nr. 1 BauNVO Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Die Ausnahmen nach § 4 (3) Nr. 2 – 5 werden gemäß § 1 (1) Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Stellplätze und Garagen (gemäß § 12 BauNVO)
Stellplätze und Garagen sind im allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässig, außer auf der festgesetzten Fläche mit Einschränkungen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (Vorgärten); hier sind nur Stellplätze und/oder Carports einschließlich ihrer Zufahrt zulässig, wenn ihre Gesamtbreite max. 6,0 m beträgt und Carports in einem Abstand von mind. 1,50 m von der Straßenbegrenzungslinie errichtet werden und dadurch die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Diese Regelung darf je Baugrundstück nur einmal in Anspruch genommen werden. Weiterhin sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zwischen der nördlichen Baugrenze und der Waldgrenze Stellplätze und Garagen nicht zulässig. Pro Wohneinheit sind mindestens 1,5 Stellplätze auf den privaten Grundstücken herzustellen.

Nebenanlagen (gemäß § 14 BauNVO)
Auf der für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen eingeschränkten Flächen (Vorgärten) sind nur solche Nebenanlagen zulässig, die der Versorgung der Baugrundstücke mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und postalischen Anschlüssen und der Beseitigung von Abfällen dienen. Auf allen anderen Flächen sind mit Ausnahme des Bereiches zwischen der nördlichen Baugrenze und der Waldgrenze untergeordnete Nebenanlagen allgemein zulässig, außer Nebenanlagen für Kleintierhaltung.

Grünflächen
1. Auf den an der Nordseite des Plangebietes umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) der privaten Grundstücksflächen sind auf einer Breite von mindestens 5 m zur Entwicklung eines Waldrandes Bäume und Sträucher entsprechend der folgenden Liste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist Ersatz zu pflanzen. Die Sträucher und Heister sind mindestens in den Qualitäten 2xv. 60-100 zu pflanzen. Die einzelnen Arten sind in kleinen Gruppen von 3 bis 5 Stück zu pflanzen. Ein Pflanzschema hierzu ist mit Abgabe des Bauantrages/ der Vorlage an die Gemeinde in der Genehmigungsfreistellung (§ 67 BauO NW) einzureichen.

Bäume 2. Ordnung (2 x v. 125/150)		Sträucher (2 x v. 60/100)	
Acer campestre	Feld Ahorn	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Pyrus communis	Wildbirne	Corylus avellana	Haselnuß
Sorbus aria	Mehlbeere	Crataegus monogyna	Weißdorn
		Rosa canina	Hunds-Rose
		Cornus mas	Kornelkirsche
		Lonicera xylosterum	Gemeine Heckenkirsche

2. Im Straßenraum der Planstraße sind unter Berücksichtigung der Grundstückszufahrten und erforderlicher Stellplätze mindestens 6 hochstämmige Bergahorne Acer pseudoplatanus mit einem Stammumfang von mindestens 16 – 18 cm zu pflanzen. Bei Abgang ist Ersatz zu pflanzen. Die Pflanzfläche der Straßenbäume soll eine Mindestgröße von 2 m x 2 m aufweisen. Die Baumscheiben sind mit Sträuchern bzw. Bodendeckern zu bepflanzen.

Festsetzungen nach Bauordnung NW (Ba

Dächer
Zulässig sind geneigte Dächer mit Neigur
sonstige Nebenanlagen sind mit einer Da
Zulässig sind nur Dachziegel aus gebrant
bis rotbraunen Farbtönen (z.B. RAL 3001-
Ausnahmsweise kann eine geringere Dac
Grasdächer ausgeführt werden. Pultdäch
zulässig. Sonnenkollektoren sind zulässig
zulässig, maßgebend ist ihre Unterkante,
bleiben.

Außenhaut
Klinker mit glasierter Oberfläche, gelbe Kl
ortsuntypische Fassadenverkleidungen a
sind nicht zulässig.

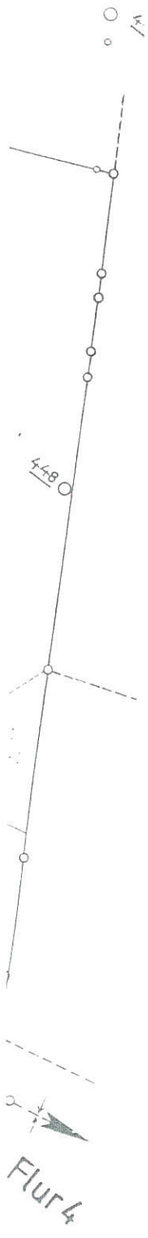
Werbeanlagen
Anlagen der Außenwerbung und Warenau
86 Abs. 1 BauO NW nur an der Stätte der L
Gebäude im Erdgeschoß bis zur Fenstersc
Die Höhe von Werbeanlagen und Schrifter
über 2,5 m Länge eine Höhe von 0,5 m, be
von 0,8 m nicht überschreiten. Im Vorgart
Tafeln bis zu einer Größe von 0,25 qm aus

Private Freiflächen
Die Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalte
Grundstücksverhältnissen entsprechende
Die nicht überbauten Grundstücksflächen
Schlußabnahme des jeweiligen Gebäudes
Pro Grundstück ist je 250 qm ein Obst- od
Stammumfang von 12 – 14 cm zu pflanzen
Garagenzufahrten und Stellplatzflächen si
einen Abflußbeiwert von max. 0,8 nachwei
Das auf den Dachflächen und auf sonstige
Niederschlagswasser ist nutzbringend zur
sonstigen Grünflächen zu verwenden bzw.
versickern.
Mülltonnen und Container dürfen nicht unv
werden.

HINWEISE:
1. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdge
(etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bo
entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des
unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt
Bielefeld, Tel.: 0521/5200250, anzuzeigen u
unverändertem Zustand zu erhalten.

2. Die Tiefbauarbeiten sind mit Vorsicht aus
Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gege
Verfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus S
der Staatliche Kampfmittelräumdienst bei d
benachrichtigen.

3. Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernm
dem Straßenbau und Baumaßnahmen ande
Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßn.
Bielefeld, Dienstelle PIL, Tel.: 0521/56-5706,
vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werder



ERLÄUTERUNGEN

123 HÖHENLINIEN
FLURGRENZE VORHANDEN
FLURSTÜCKSGRENZE VORHANDEN
12 VORHANDENE WOHNGEBAUDE MIT HAUSNUMMER

ÄNDERUNGEN

ANDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG
AUF EINWENDUNG VON

KREIS MINDEN-LÜ
STADT PORTA

esetzbuch (BauGB)

§ 4 BauNVO

enen vorwiegend dem Wohnen.

es Gebietes dienenden Läden, Schank- und
owie nicht störende Handwerksbetriebe
, kulturelle, soziale, gesundheitliche und

iebe des Beherbergungsgewerbes.

. 2 – 5 werden gemäß § 1 (1) Nr. 1 BauNVO nicht
nes.

iß § 12 BauNVO)
m allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässig, außer
it Einschränkungen für Stellplätze, Garagen und
r sind nur Stellplätze und/oder Carports einschließlich
re Gesamtbreite max. 6,0 m beträgt und Carports in
m von der Straßenbegrenzungslinie errichtet werden
d Ordnung des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Diese
ck nur einmal in Anspruch genommen werden.
erbaubaren Grundstücksfläche zwischen der
Waldgrenze Stellplätze und Garagen nicht zulässig.
ens 1,5 Stellplätze auf den privaten Grundstücken

uNVO)
n und Nebenanlagen eingeschränkten Flächen
ebenanlagen zulässig, die der Versorgung der
it, Gas, Wasser, Wärme und postalischen Anschlüssen
llen dienen. Auf allen anderen Flächen sind mit Ausnah-
er nördlichen Baugrenze und der Waldgrenze untergе-
ein zulässig, außer Nebenanlagen für Kleintierhaltung.

es Plangebietes umgrenzten Flächen zum Anpflanzen
rn und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25
dstücksflächen sind auf einer Breite von mindestens 5 m
drandes Bäume und Sträucher entsprechend der
n und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist Ersatz zu
d Heister sind mindestens in den Qualitäten 2xv. 60-100
Arten sind in kleinen Gruppen von 3 bis 5 Stück zu
a hierzu ist mit Abgabe des Bauantrages/ der Vorlage an
migungsfreistellung (§ 67 BauO NW) einzureichen.

Straucher (2 x v. 60/100)

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Weißdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Cornus mas	Kornelkirsche
Lonicera xylosterum	Gemeine Heckenkirsche

traße sind unter Berücksichtigung der Grundstückszu-
Stellplätze mindestens 6 hochstämmige Bergahorne
einem Stammumfang von mindestens 16 – 18 cm zu
rsatz zu pflanzen. Die Pflanzfläche der Straßenbäume
n 2 m x 2 m aufweisen. Die Baumscheiben sind mit
ckern zu bepflanzen.

Festsetzungen nach Bauordnung NW (BauO NW)

Dächer
Zulässig sind geneigte Dächer mit Neigungen von 30° bis 48°. Garagenanlagen und sonstige Nebenanlagen sind mit einer Dachneigung von mindestens 15 ° zulässig. Zulässig sind nur Dachziegel aus gebranntem Ton oder Betonsteinpfannen in roten bis rotbraunen Farbtönen (z.B. RAL 3001-3003). Grasdächer sind allgemein zulässig. Ausnahmsweise kann eine geringere Dachneigung als 30° zugelassen werden, wenn Grasdächer ausgeführt werden. Pultdächer sind mit einer Dachneigung von 20° bis 48° zulässig. Sonnenkollektoren sind zulässig. Gauben sind bis ½ der Gebäudelänge zulässig, maßgebend ist ihre Unterkante, müssen jedoch 2,50 m vom Giebel entfernt bleiben.

Außenhaut
Klinker mit glasierter Oberfläche, gelbe Klinker/Vormauersteine, bossierte Steine und ortsuntypische Fassadenverkleidungen aus Bitumen, Kunststoffen und Klinkersteinen sind nicht zulässig.

Werbeanlagen
Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten im S.d. § 13 BauO NW sind gemäß § 86 Abs. 1 BauO NW nur an der Stätte der Leistung oder den Außenwänden der Gebäude im Erdgeschoß bis zur Fenstersohlbank des 1. Obergeschosses zulässig. Die Höhe von Werbeanlagen und Schriften soll in der Regel bei bandartigen Anlagen über 2,5 m Länge eine Höhe von 0,5 m, bei Einzelschildern bis 2,5 m Länge eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten. Im Vorgartenbereich sind nur Hinweisschilder oder Tafeln bis zu einer Größe von 0,25 qm ausnahmsweise zulässig.

Private Freiflächen
Die Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten. In jedem Vorgarten ist ein den Grundstücksverhältnissen entsprechender Baum oder Stammbusch zu pflanzen.
Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind innerhalb eines Jahres nach Schlußabnahme des jeweiligen Gebäudes gärtnerisch anzulegen.
Pro Grundstück ist je 250 qm ein Obst- oder Laubbaum 1. Ordnung mit einem Stammumfang von 12 – 14 cm zu pflanzen und dauernd zu pflegen und zu unterhalten.
Garagenzufahrten und Stellplatzflächen sind nur mit Materialien zu befestigen, die einen Abflußbeiwert von max. 0,8 nachweisen.
Das auf den Dachflächen und auf sonstigen versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist nutzbringend zur Bewässerung von Pflanzungen und sonstigen Grünflächen zu verwenden bzw. auf den privaten Grundstücksflächen zu versickern.
Mülltonnen und Container dürfen nicht unverdeckt in den Vorgartenflächen aufgestellt werden.

HINWEISE:
1. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Bielefeld, Tel.: 0521/5200250, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

2. Die Tiefbauarbeiten sind mit Vorsicht auszuführen, sollten bei den Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Verfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst bei der Bez.Regierung in Detmold zu benachrichtigen.

3. Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und Baumaßnahmen anderer Leistungsträger ist es notwendig, daß Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich dem Fernmeldeamt Bielefeld, Dienstelle PIL, Tel.: 0521/56-5706, so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

	ÄNDERUNGEN
HANDEN ZE VORHANDEN HNGEBÄUDE	ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF EINWENDUNG VON

KREIS MINDEN-LÜBBECKE

STADT PORTA WESTFALICA

BEBAUUNGSPLAN